



**Vorbemerkungen und Grundlagen**

**der**

**Gebührenkalkulation**

**der Stadt Eberbach**

Stand: 11.08.2025

## Inhalt

1. Rechtsgrundlagen.....	3
2. Öffentliche Einrichtung.....	3
3. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren.....	3
4. Bemessungseinheiten (Fallzahlen).....	4
5. Kostenermittlung und -aufteilung .....	5
5.1 Abschreibungen .....	5
5.2 Verzinsung des Anlagekapitals .....	5
5.3 Kostenaufteilung .....	5
6. Kostendeckung .....	6
7. Öffentliches Grün.....	7
8. Ermessensentscheidung der politischen Gremien.....	7

## 1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (Kostenobergrenze).

Zu den Kosten gehören Aufwendungen für den laufenden Betrieb, angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

## 2. Öffentliche Einrichtung

Die Friedhöfe der Stadt Eberbach werden als eine öffentliche Einrichtung mit einheitlichen Gebührensätzen geführt.

## 3. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Auf den Friedhöfen der Stadt Eberbach werden verschiedene Grabarten angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Grabfläche, Nutzungsdauer, Belegungsmöglichkeit und Verlängerungsoptionen unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden.

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98).

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Kosten für die Grabnutzung zunächst in grabartidentische und grabartspezifische Kosten unterschieden. Zur Verteilung von Vorhalteleistungen des Friedhofs auf alle Gräber unabhängig von deren Größe und Belegungsmöglichkeit wurde ein Kostenanteil von 40 % als grabartidentischer Anteil lediglich in Abhängigkeit von deren Nutzungsdauer auf alle Gräber verteilt.

Der restliche Kostenanteil in Höhe von 60 % der gesamten Grabnutzungsgebühren wurde nach einem grabartspezifischen Gewichtungsmo-  
dell verteilt.

Hierbei steht es wiederum im Ermessen einer Gemeinde, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Kostenproportionalität) und/oder nach Art und Umfang der Benutzung (Leistungsproportionalität) bemessen will.

In der vorliegenden Berechnung der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren wird bei der Verteilung der grabartspezifischen Kosten ein kombiniertes Modell zugrunde gelegt. Dieser Kostenanteil wurde dabei zu 80 % über die in Anspruch genommene Fläche (Kostenproportionalität, Äquivalenz 1) und zu 20 % über die Anzahl der möglichen Belegungen (Leistungsproportionalität, Äquivalenz 2) verteilt.

Die Wahlgräber erhalten wegen des höheren Vorteils einen Zuschlag von 20 %. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der Grabarten wird die ermittelte Gesamtäquivalenz mit der Nutzungsdauer in Jahren gewichtet.

#### 4. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren wurde zunächst die Anzahl der erstmaligen Verleihungen und der Verlängerungen von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2021-2024 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die für den Kalkulationszeitraum zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten prognostiziert.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlichen Fallzahlen}}$$

## 5. Kostenermittlung und -aufteilung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden die Planansätze des Haushaltsplans 2025 herangezogen und daraus die zu erwartenden Betriebskosten ermittelt. Dabei wurde bezüglich der Betriebs- und Unterhaltungskosten eine Preissteigerung von 1,5 % pro Jahr zu Grunde gelegt.

### 5.1 Abschreibungen

Die Stadt schreibt ihre Anlagen im Friedhofsbereich linear ab. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde innerhalb der Kalkulation eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden. In diese Berechnung wurden auch die im Berechnungszeitraum geplanten Neuinvestitionen einbezogen.

### 5.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde die Restbuchwertmethode zu Grunde gelegt. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurde der Jahresmittelwert verwendet, das heißt der Restbuchwert zur Mitte des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt in Eberbach 2,03 %.

### 5.3 Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht der Gesamtkosten und deren Aufteilung zusammengefasst. Die Ermittlung und Aufteilung der Betriebskosten und -erlöse ist ab Seite 6, die Ermittlung und Aufteilung der kalkulatorischen Kosten ab Seite 29 in der Anlage „Kalkulation“ dargestellt. Die Kosten wurden entsprechend ihrer Verursachung jeweils auf die Bereiche Gebäude, Bestattung, Grabnutzung und nicht gebührenfähige Kosten aufgeteilt.

## 6. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Die vorläufigen Rechnungsergebnisse des Friedhofs in den Jahren 2022-2024 haben sich, wie in der Tabelle dargestellt, entwickelt. In der Spalte Kalkulation sind die zu erwartenden mittleren jährlichen Kosten der Jahre 2025-2029 auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation dargestellt.

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes wäre es möglich, die (gebührenrechtlichen) Verluste die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen, indem diese den ermittelten Kosten zugeschlagen werden. Deren Ausgleich würde zu einer weiteren Erhöhung der errechneten kostendeckenden Gebührensätze führen. Daher soll auf einen Ausgleich der Vorjahresverluste verzichtet werden.

<b>Friedhöfe gesamt</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Mittelwert</b>	<b>Kalkulation</b>
<b><u>Daten lt. HH-Rechnung</u></b>					
Ordentl. Aufwand / ILV, vorl. RE	462.908 €	650.683 €	442.884 €	518.825 €	463.000 €
Abschreibungen (Plan)	39.700 €	40.900 €	39.000 €	39.867 €	40.000 €
Kalkulatorischer Zins	19.700 €	9.500 €	13.600 €	14.267 €	14.000 €
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>522.308 €</b>	<b>701.083 €</b>	<b>495.484 €</b>	<b>572.958 €</b>	<b>517.000 €</b>
Ordentliche Erträge	391.002 €	317.594 €	348.558 €	352.385 €	440.000 €
Auflösungen (Plan)	4.440 €	4.400 €	4.400 €	4.400 €	4.400 €
Ertrag Öffentliches Grün			29.351 €	29.351 €	33.000 €
<b>Summe Erträge</b>	<b>395.442 €</b>	<b>321.994 €</b>	<b>382.309 €</b>	<b>386.136 €</b>	<b>477.400 €</b>
Ergebnis	126.866 €	379.089 €	113.175 €	186.823 €	39.600 €
<b>KD-Grad</b>	<b>75,7 %</b>	<b>45,9 %</b>	<b>77,2 %</b>	<b>67,4 %</b>	<b>92,3 %</b>

## 7. Öffentliches Grün

Kosten, die in keinem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung der Einrichtung stehen, sind nicht gebührenfähig und somit bei der Gebührenkalkulation auszusondern (VGH Mannheim, 13.05.1997, 2 S3246.94). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit im Friedhofsbereich Kostenanteile für das sogenannte öffentliche Grün in Abzug zu bringen sind.

Bei großzügig angelegten Friedhöfen stellt sich die Frage, ob ein Teil der Gesamtkosten aus Sicht der Friedhofsaufgabe leistungsfremd und deshalb als öffentlicher Interessenanteil für sogenanntes „öffentliches Grün“ aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde zu finanzieren ist.

Nach Berechnung der Verwaltung wurde ein Kostenanteil von 9,07 % für die Grabnutzung in Abzug gebracht (Vorlage 2017-120/3).

## 8. Ermessensentscheidung der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim 07.09.1987, 2S 998.86 und 24.11.1988, 2S 1168.88).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### **1. Gebührensatz**

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

### **2. Kalkulation**

- 2.1 Berechnungssystematik und Verhältnisse
- 2.2 Kalkulationszeitraum
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)

2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes

2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung/Gebäude)

### **3. Prognosen und Schätzungen**

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle

3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten

3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle

3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum